

Stand: Juni 2007

## Der Todesfall - ein Leitfaden für Hinterbliebene

### 1. Bestattung – Wer hat welche Rechte ?

Die Bestattungspflicht, ihr Umfang und die hierfür verantwortlichen Personen werden meist ausdrücklich in den Bestattungsgesetzen der Länder geregelt.

Mit dieser Bestattungspflicht korrespondiert im Regelfall das Recht der **Totenfürsorge**, d.h. das Recht, die Einzelheiten der Bestattung fest zu legen.

In erster Linie steht es dem Verstorbenen zu, Art und Umfang seiner Bestattung mit deren näheren Einzelheiten festzulegen. Dies kann in einer Verfügung von Todes wegen geschehen oder in einer gesonderten Bestattungsverfügung. Möglicherweise liegt bereits ein Bestattungsvertrag vor, den der Erblasser zu Lebzeiten geschlossen hat.

Hat der Verstorbene keine Anordnung getroffen, obliegt gewohnheitsrechtlich die Totenfürsorge vorrangig den **nächsten Angehörigen** und nicht den Erben.

Innerhalb der Angehörigen gilt folgende Reihenfolge:

- Ehegatte
- volljährige Kinder
- Eltern
- Großeltern
- volljährigen Geschwister
- Enkelkinder.

Sind mehrere Angehörige gleichen Grades, z.B. Kinder, zur Totenfürsorge berufen, müssen alle mit den vorgesehenen Regelungen zur Bestattung einverstanden sein.

Kommt keine Übereinstimmung zustande, gilt die ortsübliche Bestattung, d. h. in der Regel die Erdbestattung.

Bei Meinungsverschiedenheiten der gleichrangig Totenfürsorgeberechtigten über die Ausübung der Bestattungspflicht oder Ort und Art der Bestattung müssen gegebenenfalls die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Da hier lediglich kurze Zeit verbleibt, ist nur vorläufiger Rechtsschutz möglich.

Die vorrangige Kostentragungspflicht trifft den Erben, § 1968 BGB. Diese Vorschrift gibt den totenfürsorgeberechtigten Personen einen Anspruch auf Ersatz der verauslagten Beerdigungskosten gegenüber dem Erben.

Dabei gilt aber insoweit eine Einschränkung, als der Erbe nur für die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung haftet. Was *standesgemäß* ist, kann nicht allgemein beantwortet werden sondern richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Entsteht hier zwischen den Angehörigen und den Erben Streit, ist dieser ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Für den Fall, dass keine Übernahme der Kosten durch die Erben zu erreichen ist,

haften nachrangig gegenüber dem Anspruchsberechtigten auf Erstattung der Beerdigungskosten

- der überlebende Ehegatte (§§ 1360, 1360 a Abs. 3 BGB, § 1615 Abs. 2 BGB); dies gilt auch, wenn die Parteien getrennt gelebt haben;
- die unterhaltspflichtigen Verwandten, § 1615 Abs. 2 BGB und
- der nichteheliche Vater beim Tod der Mutter, § 1615 m BGB.

Die unterhaltsberechtigten Personen sind jedoch nur zur Tragung der Kosten verpflichtet, die einer standesgemäßen Bestattung entsprechen.

## **2. Was ist zu veranlassen ?**

### **2.1. Sofortige Maßnahmen**

#### Bestattung einleiten

Es ist zur eigenen Entlastung ratsam, ein Bestattungsinstitut aufzusuchen, das die üblichen Formalitäten wie Beantragung der Sterbeurkunde oder die Terminsabsprache mit der Friedhofsverwaltung für Sie erledigt. Vergleichen Sie –soweit möglich– die Preise der Bestattungsunternehmen. Die Kosten schwanken erheblich. Die Erben müssen die Bestattung bezahlen.

#### Sterbeurkunde beantragen

Für Ihr weiteres Vorgehen benötigen Sie die Sterbeurkunde, die Sie beim Standesamt erhalten. In der Regel besorgt das von Ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen die Urkunde für Sie. Behörden und Versicherungen verlangen eine Sterbeurkunde als Nachweis für den Tod einer Person. Beantragen Sie daher mehrere Urkunden.

Die Sterbeurkunde können die Verwandten, aber auch die nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner beantragen. Dazu müssen diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Für den Antrag benötigen Sie Ihren Personalausweis, Sterbefallanzeige des Krankenhauses, Todesbescheinigung des Arztes und zusätzlich

- bei unverheiratet Verstorbenen: die Geburtsurkunde
- bei verheiratet Verstorbenen: die Heiratsurkunde
- bei geschiedene Verstorbenen: die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil
- bei verwitwete Verstorbenen: die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde des Ehegatten

#### Testament einreichen

Suchen Sie in den Unterlagen des Verstorbenen nach dem Testament. Das sind alle Schriftstücke, die darüber Auskunft geben, wer nach dem Tod des Verstorbenen dessen Nachlass erhalten soll. Testamente müssen Sie beim Nachlassgericht ( dies

sind in Baden-Württemberg die Notariate) abliefern, ansonsten machen Sie sich strafbar.

Häufig befindet sich ein Testament auch beim Notar oder bei der Bank. Fragen Sie im Zweifel dort nach. Soweit der Verstorbene ein Testament in amtliche Verwahrung gegeben hat, ist er im Besitz eines Hinterlegungsscheins, den Sie ebenfalls beim Nachlassgericht abgeben müssen.

#### Lebens- und Unfallversicherung informieren

War der Verstorbene lebens- und/oder unfallversichert, so ist die Versicherungssumme fällig. Erst nach schriftlicher Benachrichtigung über den Todesfall zahlen die Versicherungsgesellschaften das Geld aus. In der Regel müssen Sie innerhalb von 24 Stunden die Versicherung schriftlich informieren. Die Frist zur Mitteilung ergibt sich aus dem einzelnen Versicherungsvertrag. Lassen Sie diese Frist nicht verstreichen. In Einzelfällen verweigerten schon die Gesellschaften die Auszahlung der Versicherungssumme.

Aus Beweisgründen sollten Sie dieses Schreiben per Einschreiben mit Rückschein der Versicherung zuschicken. Es empfiehlt sich, der Versicherung das Schreiben vorab zu faxen. Machen Sie eine Kopie.

#### Bankvollmachten widerrufen

Sind Sie Erbe, so sollten Sie überprüfen, ob Dritte über das Konto des Verstorbenen verfügen können. Diese könnten weiterhin Geld vom Konto abheben und Ihr Erbe erheblich mindern.

Widerrufen Sie umgehend schriftlich alle Vollmachten bei der Bank. Genauso verfahren Sie mit den Lastschriften und Einzügen. Fordern Sie die sofortige Sperrung der EC- und Kreditkarte. Gleichzeitig lassen Sie einen deutlichen Vermerk über die ausschließliche Kontoführungsbefugnis des Erben oder sämtlicher Erben anbringen.

Im Einzelfall kann allerdings eine andere Vorgehensweise angezeigt sein.

#### Postnachsendauftrag stellen

Sind Sie Erbe und leben nicht in der Wohnung des Verstorbenen, sollten Sie einen Postnachsendauftrag stellen. Mit der Post des Verstorbenen erhalten Sie die Hinweise hinsichtlich noch offener Rechnungen. Den Postnachsendauftrag erteilt das Postamt am Wohnort des Erblassers. Hierzu hält jedes Postamt eigene Formulare bereit. Im Fall mehrerer Erben sollten Sie eine Person bestimmen, die stellvertretend für alle die Post entgegennimmt.

#### Gesetzliche Rentenversicherung informieren

Hat der Verstorbene eine Rente aus der Renten- oder Unfallversicherung bezogen, müssen Sie diese Stellen benachrichtigen. Beiträge, die die Versicherungen nach dem Tod weiterzahlen, müssen die Erben zurückerstatten.

Um zu erfahren, welche Rente der Erblasser von diesem Rententräger erhält, suchen Sie zunächst seine Kontoauszüge. Der Einfachheit halber können Sie sich an das jeweilige Postrentenzentrum der Deutschen Post AG wenden. Dort sind unter anderem die Landesversicherungsanstalten, die BfA sowie Berufsgenossenschaften erfasst. Hinsichtlich der Pensionszahlungen und Betriebsrenten wenden Sie sich direkt an die Dienst- oder Arbeitsstelle des Verstorbenen.

#### Überbrückungsgeld beantragen

Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat erhält der Ehepartner des Verstorbenen dessen Rente. Dieses sogenannte Überbrückungsgeld müssten Sie bei der zuständigen Rentenversicherung beantragen. Dazu benötigen Sie ein Formular der Rentenversicherung, das Sie zusammen mit der oben genannten Benachrichtigung anfordern.

#### Krankenversicherung klären

Waren Sie bisher beim Verstorbenen kostenfrei mitversichert, müssen Sie sich mit der Versicherung in Verbindung setzen. Ihre Weiterversicherung muss geklärt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Krankenversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse des Verstorbenen abzuschließen. Dafür haben Sie 3 Monate Zeit. Verstreicht diese Frist, darf die gesetzliche Krankenversicherung Sie nicht versichern.

#### Erbschein beantragen

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts über die Erbfolge. Mit dem Erbschein können Sie sich gegenüber Außenstehenden, die nicht wissen wer Rechtsnachfolger geworden ist, als der legitime Erbe ausweisen. Grundbuchämter und Banken bestehen in der Regel auf den Erbschein, bevor sie für Sie als den Erben tätig werden. Um als Erbe über das Vermögen des Verstorbenen verfügen zu können, sollten Sie umgehend einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragen. Liegt ein notarielles Testament vor, wird üblicherweise kein Erbschein benötigt.

Soweit nur Bankvermögen vorhanden und eine Bankvollmacht erteilt ist, bedarf es u.U. nicht des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins, da über die Vollmacht die Verfügungsmöglichkeit geschaffen sein kann.

Den Erbschein beantragen Sie beim Nachlassgericht. Dies sind in Baden-Württemberg die Notariate. Sie müssen stets angeben, wann der Erblasser verstarb.

Berufen Sie sich auf ein Testament, müssen Sie das Schriftstück benennen. Fehlt ein Testament, geben Sie sämtliche Verwandten an, die auch Erben sein könnten. Alle Nachweise müssen Sie durch Urkunden oder eidesstattliche Aussagen erbringen.

**Vorsicht:** Wenn Sie einen Erbschein beantragen, nehmen Sie automatisch das Erbe an. Weiterhin entstehen hierdurch Kosten.

Vermacht der Verstorbene nur Schulden, so sollten Sie die Erbausschlagung in Betracht ziehen.

## **2.2. Maßnahmen innerhalb von 2 Wochen**

### Mietverträge kündigen

Wollen Sie die Wohnung des Verstorbenen übernehmen oder soll sie gekündigt werden? Als Erbe haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung müssen Sie eventuell gemeinsam mit Ihren Miterben innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Todes gegenüber dem Vermieter erklären. Der Mietvertrag läuft dann nach einer Frist von 3 weiteren Monaten zum Monatsende aus. Für diese Zeit müssen die Erben die Miete zahlen. Kündigen Sie den Mietvertrag nicht (fristgerecht), wird das Mietverhältnis automatisch mit den Erben oder dem Ehegatten fortgesetzt.

An die Beweise denken und die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein dem Vermieter zuschicken. Kopien nicht vergessen!

### Kündigung anderer Verträge

Kündigen Sie auch alle mit der Wohnung zusammenhängenden Verträge wie Telefon, GEZ, Kabelanschluss, Gas und Strom.

Des weiteren sollten Sie alle Zeitschriften und sonstige Abonnements kündigen. Die Mitgliedschaft in Vereinen, Gewerkschaften oder Verbänden endet mit dem Tod der Person. Allerdings müssen auch dies über den Tod informiert werden, wobei Sie der Einfachheit halber Kopien der Sterbeurkunde beilegen.

Wenn Sie nicht wissen, welche Abonnements etc. bestanden, prüfen Sie die Unterlagen des Verstorbenen. Dies gilt v.a. für Kontoauszüge, aus denen Sie Daueraufträge oder Einzugsermächtigungen entnehmen können, die auf Vereinsmitgliedschaften o.ä. hinweisen. Widerrufen Sie diese Bankanweisungen.

### Vermögen des Verstorbenen erfassen

Der häufigste Streit unter den Erben und Angehörigen erfolgt bezüglich der Verteilung einzelner Vermögenswerte. Daher ist es äußerst wichtig, sofort eine Erfassung der Vermögenswerte und insbesondere der Konten des Erblassers vorzunehmen. Fragen Sie bei der Bank nach allen Konten des Erblassers, den Kontenständen, eventuellen Darlehensverträgen, Bürgschaften, Verträgen zugunsten Dritter, Treuhandverträgen für Depots, Schenkungen auf den Todesfall, Daueraufträgen, Lebensversicherungen und Sparverträgen und Kontoverbindungen zu anderen Geldinstituten im In- und Ausland.

Vorsorglich sollte bei Bedarf auch eine Kontoverlaufsübersicht mit angefordert werden. So erhalten Sie wichtige Informationen über die Vermögensverschiebungen des Erblassers, vorhandene Versicherungen oder weitere Verträge, für die Beträge abgebucht wurden.

Bargeld und Sparbücher sind häufig im Kühlschrank, Backherd, Fach für Backbleche, Altpapierstapel, in Wäscheschränken und insbesondere Büchern versteckt. Fehlen einzelne Kontoauszüge, fordern Sie diese umgehend von der jeweiligen Bank an.

### Raten- und Leasingverträge prüfen

Diese Verträge können Sie nur dann kündigen, wenn im Vertrag ein Kündigungsrecht für den Todesfall vorgesehen ist. Überprüfen Sie sämtliche Verträge auf derartige Klauseln. Sofern Ihnen dieses Recht eingeräumt wird, müssen Sie die Kündigung

innerhalb von 4 Wochen der Versicherung zuschicken. In der Kündigung von Raten- und Leasingverträgen sollten Sie sich auf die Vertragsklauseln beziehen.

#### Hausratsversicherung klären

Sie können als Erbe selbst entscheiden, ob Sie diese Versicherungen übernehmen wollen. Eine einfache Nachricht über den Todesfall reicht aus, um den Vertrag zu beenden. Bedenken Sie dabei: Selbst wenn Sie die Wohnung nicht übernommen wollen, läuft die Versicherung noch 2 Monate weiter.

#### Haftpflichtversicherungen beenden

Die Verträge sehen in der Regel ein Sonderkündigungsrecht für den Todesfall des Versicherungsnehmers vor. Falls eine solche Klausel im Versicherungsvertrag fehlt, berufen Sie sich auf den *Wegfall des Interesses gemäß § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes*.

#### Kfz-Versicherung übernehmen

Die Kfz-Versicherung endet immer mit der Abmeldung des Fahrzeugs. Es kann sich allerdings für Sie lohnen, die Kfz-Versicherung zu übernehmen. Familienangehörige erhalten den Schadensfreiheitsrabatt des Verstorbenen.

#### Auszahlung der Lebensversicherung veranlassen

Die Versicherungssumme erhalten Sie nur, wenn Sie einen Antrag bei der Versicherung gestellt haben. Zusammen mit dem Antrag müssen Sie den Versicherungsschein, die letzte Beitragsquittung und eine standesamtliche Sterbeurkunde vorlegen. Die Lebensversicherung steht dem Erben nur zu, wenn keine bezugsberechtigte Person von dem Verstorbenen benannt ist.

### **2.3. Maßnahmen innerhalb von 6 Wochen**

#### ***Ausschlagung bedenken***

Überprüfen Sie, ob der Nachlass überschuldet ist. Überzogene Konten, Hypotheken oder auch offene Rechnungen müssen Sie als Erbe bezahlen. Verweigern Sie nicht innerhalb von 6 Wochen die Annahme des Erbes (Ausschlagung), haften Sie mit Ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Verstorbenen.

Die Erklärung, das Erbe nicht anzunehmen (Ausschlagung), müssen Sie beim Nachlassgericht zur Niederschrift abgeben. Sie können auch bei einem Notar die Ausschlagung erklären. Die notarielle Urkunde müssen Sie dem Nachlassgericht übergeben. Eine Ausschlagung ist nicht mehr möglich, wenn Sie bereits als Erbe aufgetreten sind. Danach haben Sie nur noch die Möglichkeit, Ihre Haftung zu begrenzen. Erben Sie Schulden, sollten Sie auf jeden Fall einen Anwalt konsultieren.

#### Steuererklärungen abgeben

Der Erbe oder die Erben können für den Verstorbenen die Einkommensteuererklärung abgeben. Zum Erbe gehören auch die Rückerstattungen vom Finanzamt. Sollten Sie bis zum 31.12. des Jahres keine Steuererklärung eingereicht haben, können diese Zahlungen verfallen. Wegen der Erbschaftsteuer fordert das Finanzamt die Erben zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Das Finanzamt setzt eine Frist, in der die Erklärung abzugeben ist.

#### Bitte beachten Sie:

Diese Erläuterungen sind nach bestem Wissen erstellt worden und für die typischen Probleme eines Erbfalls gedacht. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierung übernehmen. Zudem kann natürlich bei jedem Einzelfall eine andere Vorgehensweise angezeigt sein.

Für verbindliche Auskünfte oder bei besonders schwierigen Sachverhalten wenden Sie sich bitte an Ihre

Ihre Rechtsanwälte